

Sitzungsniederschrift

66. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, 29.01.2014 - öffentlich -

Zur Sitzung war ordnungsgemäß geladen.

Anwesend:

Vorsitzender

OB Dr. Christoph Hammer CSU

Mitglieder:

BM August Forkel	CSU
2. BM Paul Beitzer	SPD
Monika Ehrmann	WL
Nora Engelhard	CSU
Ulrike Fees	SPD
Fritz Hammer	WL
Elke Held	SPD
Klaus Huber	CSU
Tobias Humpf	CSU
Ernst Karl	FW
Stefan Klein	B90/GRÜNE
Andreas Kögler	CSU
Walter Lechler	WL
Bernd Lober	SPD
Hans-Peter Mattausch	CSU
Thomas Müller	CSU
Georg Piott	WL
Hubertus Schmidt	CSU
Markus Schneider	FW
Heinrich Schöllmann	CSU
Robert Tafferner	B90/GRÜNE
Gerhard Zitzmann	B90/GRÜNE
Dr. Klaus Zwicker	SPD

Abwesend:

Mitglieder:

Uscha Schaudig	FW	entschuldigt
----------------	----	--------------

Niederschrift

In der heutigen Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beschlossen und über weitere Tagesordnungspunkte beraten.

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Erlass einer Satzung für die Verkürzung der Abstandsflächen für die im Süden der Gemarkung Sinbronn geplanten Windkraftanlage im Vorhaltegebiet Windkraft WK 55 | VI/001/2014 |
| 2. | Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs- und Erholungsort Dinkelsbühl für das Jahr 2014 | I/001/2014 |
| 3. | Neufestsetzung des Erfrischungsgeldes für Wahlhelfer | I/003/2014 |
| 4. | Bericht Jugendherberge (ohne Vorlage) | VI/002/2014 |
| 5. | Bericht Warneckehaus (ohne Vorlage) | VI/003/2014 |
| 6. | Freiwillige Feuerwehr Dinkelsbühl, Kauf eines LF 20 (Ersatzbeschaffung) | VI/004/2014 |
| 7. | Außenrenovierung Wörnitztor
- Vergabe der 014 Natursteinarbeiten | VI/006/2014 |
| 8. | Dorferneuerung Sinbronn II | VI/007/2014 |

Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und Vertretung
der Stadt Dinkelsbühl

Genehmigung der Niederschrift

Bürgerfrageviertelstunde

Es sind keine Anfragen eingegangen.

Bericht des Oberbürgermeisters

- Für die Erschließung mit schnellem Internet wird die Stadt weniger Eigenmittel aufbringen müsse, da einerseits seitens des Freistaats Bayern mehr Gelder und höhere bis zu 80%ige Fördersätze in Zukunft zur Verfügung stehen und da andererseits die Telekom die Ortsteile Weidelbach, Botzenweiler, Radwang und Neustädtlein auf eigene Kosten erschließen will.
- 2012 haben u.a. städtische Forstwirte die Dämme an der Spitalweiherkette bei Wört mit Drahtgeflecht saniert. Nun hat der Biber die Drahtgeflechte untergraben und durch den niedrigen Ph-Wert des Weiherwassers weist der Draht bereits Korrosionsschäden auf. Diese Mängel werden durch das Regierungspräsidium behoben. Die Kosten übernimmt die Höhere Naturschutzbehörde, so dass der Hospitalstiftung Dinkelsbühl hierfür erfreulicherweise keine Kosten entstehen.
- Für die geplanten Windkraftanlagen bei Hellenbach wurde durch den regionalen Planungsverband Westmittelfranken das Bundeaufsichtsamt für Flugsicherung um definitive Aussage zur Realisierung gebeten.
- Oberstleutnant Rainer Musselmann hat sich mit einem Schreiben bei der Stadt Dinkelsbühl für die Bereitstellung zweier Tribünen beim Auflösungsappell des Transportbataillons bedankt.
- Mitte Januar richtete die Stadt an den Bundesrechnungshof ein Schreiben, in dem sie ihre Enttäuschung über die großen Verzögerungen und die nicht eingehaltenen Zusagen bezüglich des Verfahrens Ortsumfahrung B 25 äußerte. Ein Schreiben mit Bitte um Unterstützung ging auch an den neuen Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt, an den Bayerischen Innenminister Joachim Herrmann und an den Bundestagsabgeordneten Josef Göppel. Die Umgehung ist für die 2020 geplante Schienenreaktivierung zur Überkreuzung der Bundesstraße sehr wichtig.
- Die Klosteranlage wurde am Montag, 27.01.2014 durch die Stadt erworben.
- Die kath. Kirchengemeinde St. Georg lädt alle Stadträte und Stadträtinnen zum Pfarrfasching am 22.02.2014 ein.
- Am 09.05.-11.05.2014 wird in Bad Mergentheim das Klausurwochenende mit dem neuen Stadtrat und Verwaltung stattfinden.

- Auf Nachfragen von Stadträtin Held bestätigt Dr. Hammer, dass an der Berufsschule Dinkelsbühl die Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenten aufgelöst wird. Laut Auskunft des Schulleiters Dr. Friedhard Nichterlein an die städtische Verwaltung ist der Arbeitsmarkt mittlerweile so gut aufgestellt, dass der Bedarf für diese Ausbildung nicht mehr vorhanden ist. In diesem Zusammenhang erzählte Dr. Hammer, dass er u.a. mit Minister Dr. Markus Söder im Gespräch sei wegen der Ansiedlung von Bildungseinrichtungen in Dinkelsbühl.
- Auf Nachfragen von Stadtrat Piott bezüglich der getätigten Wasserbohrungen bei Firma Scherzer erläuterte der technische Leiter der Stadtwerke Herr Karl, dass Scherzer trotz der geringen Gewinnung von nur zwei Litern Wasser pro Sekunde den Wasserbedarf durch eine permanente Förderung mit Füllung der Vorratsbehälter deckt.
- Stadtrat Piott fragte nach, warum das Landratsamt die Unterlagen zum Wasserschutzgebietsverfahren Sinbronn noch nicht aufgelegt hat. Die Verwaltung informiert sich beim Landratsamt bis zur nächsten Stadtratssitzung.
- Stadtrat Beitzer äußerte die Klagen einiger Anwohner der Pfluggasse, dass diese in einem sehr schlechten Zustand sei. Gravierende Mängel können evtl. mittelfristig beseitigt werden, die grundlegende Sanierung wird in den Haushalt 2015 eingeplant.
- Stadtrat Lechler erkundigte sich nach der DKB-Bank in Dinkelsbühl. Dr. Hammer informierte, dass die DKB-Bank in der Nördlinger Straße eine Niederlassung gegründet hat und 25 PKWs bereits mit dem Autokennzeichen „DKB“ angemeldet haben, wobei weitere Fahrzeuge je nach Leasing-Laufzeit sukzessive umgemeldet werden.

Vorlage zur Sitzung des

Stadtrates

am

29.01.2014

Vorlagennummer:

VI/001/2014

Berichterstatter:

Herr Holger Göttler

Betreff:

Erlass einer Satzung für die Verkürzung der Abstandsflächen für die im Süden der Gemarkung Sinbronn geplanten Windkraftanlage im Vorhaltegebiet Windkraft WK 55

Sachverhaltsdarstellung:

Die Verwaltung empfiehlt mittels beiliegender Satzung, die Abstandsflächen für die südliche Windkraftanlage (die nördliche Windkraftanlage wird nicht mehr beantragt) durch Satzung von 1 H auf 0,4 H zu verkürzen.

Es geht bei der Verkürzung nicht darum, Entschädigungszahlungen einzusparen, sondern lediglich das Verfahren der Nachbarteiligung zu vereinfachen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat im Übrigen keinen Zweifel daran gelassen, dass im Falle von Windenergieanlagen aufgrund der Atypik sogar eine Abweichung von den Abstandsflächen zulässig wäre. Die Atypik besteht zum einen in der Eigenart der Windenergieanlage, die im Verhältnis zu ihrer Gesamthöhe ausgesprochen schmal ist und sich sowohl in Bezug auf den Turm als auch in Bezug auf die Rotorblätter verjüngt. Hinzu kommt, dass sich der Rotor entsprechend der Windrichtung dreht und die vom Rotor bestrichene Fläche keine Wirkung wie ein Gebäude entfaltet. Zudem gibt es kaum Grundstücke, die von Größe und Zuschnitt her die Einhaltung der eigentlich gebotenen Abstandsflächen von 1 H für die im Außenbereich privilegierten Windkraftanlagen von heute üblichem Standard ermöglichen.

Nachdem die Satzung nur für das eigene Gemeindegebiet möglich ist, erlässt die Gemeinde Wilburgstetten ebenfalls eine entsprechende Satzung für die Grundstücke auf ihrer Gemarkung. Anlagen: 1 Satzungsentwurf, 1 Geltungsbereich, Bereich der Verkürzung

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt für den in der Anlage gezeigten Geltungsbereich die Abstandsflächen mittels Satzung auf 0,4 H zu verkürzen.

66. Sitzung des Stadtrates

Beschlussnummer: SR/20140129/Ö1

Ja 23 Nein 1 Anwesend 24

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt für den in der Anlage gezeigten Geltungsbereich die Abstandsflächen mittels Satzung auf 0,4 H zu verkürzen.

Stadtrat Piott beantragt vor der Beschlussfassung die Absetzung des Tagesordnungspunkts, weil die betroffenen Bürger noch bis zum 31.01.2014 die Unterschriften an ABO Wind leisten können. Man sollte daher nicht gegen die Bürger arbeiten. Denn wenn verkürzt wird, dürfen nur noch die unterschreiben die in diesen 0,4 H liegen. Es sollte allen die Chance gegeben werden bis zur Vollendung der First unterschreiben zu können ohne eingeschränkt zu werden.

Abstimmung: Ja 2 Nein 22 Anwesend 24

Dinkelsbühl, den 29.01.2014
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 29.01.2014
Vorlagennummer: I/001/2014

Berichterstatter: Frau Bettina Schneider

Betreff: Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung
von Verkaufsstellen im Ausflugs- und Erholungsort
Dinkelsbühl für das Jahr 2014

Sachverhaltsdarstellung:

Wie jedes Jahr soll auch für 2014 die beiliegende Verordnung erlassen werden, damit an 40 Sonn- und Feiertagen im Stadtteil Dinkelsbühl Verkaufsstellen, die bestimmte Waren anbieten, offen gehalten werden können.

Die vorgeschlagenen 40 Sonn- und Feiertage wurden wie üblich mit dem örtlichen Industrie- und Handelsgremium Dinkelsbühl abgestimmt. Die vier verkaufsoffenen Marktsonntage (9. März, 27. April, 12. Oktober und 9. November 2014), welche der Stadtrat bereits mit Beschluss vom 27. November 2013 (bis einschließlich 2018) festgelegt hat, müssen auf die 40 Sonn- und Feiertage angerechnet werden.

Anlage:

1 Verordnung

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die beiliegende Verordnung wird erlassen. Sie ist Bestandteil des Beschlusses.

66. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20140129/Ö2
Ja 24 Nein 0 Anwesend 24

Beschluss:

Die beiliegende Verordnung wird erlassen. Sie ist Bestandteil des Beschlusses.

Dinkelsbühl, den 29.01.2014
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 29.01.2014
Vorlagennummer: I/003/2014

Berichterstatter: Herr Thomas Staufinger

Betreff: Neufestsetzung des Erfrischungsgeldes für Wahlhelfer

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß den bisherigen Beschlüssen des Stadtrates wird bei Wahlen für die Wahlhelfer eine Entschädigung (sog. „Erfrischungsgeld“) wie folgt bezahlt:

Bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen, sowie Volksentscheiden werden derzeit 20 € je Wahlhelfer bezahlt. Der Wahlvorstand und sein Stellvertreter in jedem Wahllokal erhalten zusätzlich dazu noch einen Pauschalbetrag i.H. des jeweils hälftigen Erfrischungsgeldes (derzeit also 10 €) – insgesamt somit 30 € - als Ausgleich für die Teilnahme an einem separaten Schulungstermin und die Fahrtkosten (zu Schulungstermin und Unterlagen ins Rathaus bringen).

Bei Kommunalwahlen werden derzeit 30 € je Wahlhelfer bezahlt. Der Wahlvorstand und sein Stellvertreter in jedem Wahllokal erhalten auch hier zusätzlich noch einen Pauschalbetrag i.H. des jeweils hälftigen Erfrischungsgeldes (derzeit also 15 €) – insgesamt somit 45 € - als Ausgleich für die Teilnahme an einem separaten Schulungstermin und die Fahrtkosten (zu Schulungstermin und Unterlagen ins Rathaus bringen). Für den Tag nach der Wahl (z.B. Auszählung Kreistag) erhalten dann noch tätige Wahlhelfer weitere 20 € Erfrischungsgeld. Städtische Bedienstete, die während ihrer Dienstzeit mit Auszählungsarbeiten beschäftigt sind, erhalten für diesen Tag kein Erfrischungsgeld

Da diese Regelungen mittlerweile über 10 Jahre alt sind, sollte eine Anpassung der Beträge erfolgen.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, ab sofort bei allen Wahlen und Volksentscheiden generell eine Entschädigung (sog. „Erfrischungsgeld“) wie folgt auszubezahlen:

- Entschädigung i.H.v. 30 € für die am Wahltag tätigen Mitglieder der Wahlvorstände.
- Pauschalbetrag i.H.v. 20 € für den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter als Ausgleich für die Teilnahme an einem separaten Schulungstermin und die Fahrtkosten (zu Schulungstermin und Unterlagen ins Rathaus bringen).
- Für den Tag nach der Wahl erhalten dann noch tätige Mitglieder der Wahlvorstände eine Entschädigung i.H.v. 20 €. Städtische Bedienstete, die am Tag nach der Wahl während ihrer Dienstzeit mit Auszählungsarbeiten beschäftigt sind, erhalten für diesen Tag kein Erfrischungsgeld.

Beschluss:

Es wird beschlossen, ab sofort bei allen Wahlen und Volksentscheiden generell eine Entschädigung (sog. „Erfrischungsgeld“) wie folgt auszubezahlen:

- Entschädigung i.H.v. 30 € für die am Wahltag tätigen Mitglieder der Wahlvorstände.
- Pauschalbetrag i.H.v. 20 € für den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter als Ausgleich für die Teilnahme an einem separaten Schulungstermin und die Fahrtkosten (zu Schulungstermin und Unterlagen ins Rathaus bringen).
- Für den Tag nach der Wahl erhalten dann noch tätige Mitglieder der Wahlvorstände eine Entschädigung i.H.v. 20 €. Städtische Bedienstete, die am Tag nach der Wahl während ihrer Dienstzeit mit Auszählungsarbeiten beschäftigt sind, erhalten für diesen Tag kein Erfrischungsgeld.

Dinkelsbühl, den 29.01.2014
Stadtrat

**Vorlage zur Sitzung des
am**

Stadtrates
29.01.2014

Vorlagennummer:

VI/002/2014

Berichterstatter:

Herr Holger Göttler

Betreff:

Bericht Jugendherberge (ohne Vorlage)

Vorschlag zum

66. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer:

Stadtbaumeister Holger Göttler berichtete, dass für die Jugendherberge derzeit das Fluchttreppenhaus und die Türen gefertigt werden. Die weiteren Maßnahmen des ersten Bauabschnitts wie die Beläge sind ausgeschrieben und werden rechtzeitig zur Abgabefrist der Förderung am 31. März abgeschlossen sein. Wann und wie die nächsten geplanten Bauabschnitte umgesetzt werden können, hängt noch von diversen Finanzierungsgesprächen ab, die sich derzeit aufgrund eines Personalwechsels bei der Regierung aufgrund des Wechsels des zuständigen Ministeriums nach der Landtagswahl schwieriger gestaltet.

Dinkelsbühl, den 29.01.2014
Stadtrat

**Vorlage zur Sitzung des
am**

Stadtrates
29.01.2014

Vorlagennummer:

VI/003/2014

Berichterstatter:

Herr Holger Göttler

Betreff:

Bericht Warneckehaus (ohne Vorlage)

Vorschlag zum

66. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer:

Stadtbaumeister Holger Göttler berichtete, dass im Warneckehaus demnächst die Haustechnikgewerke starten. Die Baustelle ist im Kostenrahmen und wird evtl. bis Anfang Juni abgeschlossen sein. Die Baustelle wird in der nächsten Bauausschusssitzung besichtigt.

Dinkelsbühl, den 29.01.2014
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 29.01.2014
Vorlagennummer: VI/004/2014

Berichterstatter: Herr Holger Göttler
Betreff: Freiwillige Feuerwehr Dinkelsbühl, Kauf eines LF 20 (Ersatzbeschaffung)

Sachverhaltsdarstellung:

Zur Grundausstattung einer Freiwilligen Feuerwehr gehört u.a. ein Löschfahrzeug. Bei der Dinkelsbühler Feuerwehr ist derzeit ein Löschfahrzeug Typ DLF 16/25 im Einsatz. Das Fahrzeug wurde 1987 angeschafft und entspricht in vielen Teilen nicht mehr dem heutigen Standard. In der langfristigen Planung des Fahrzeugbestandes war eine Ersatzbeschaffung für das Jahr 2015 angedacht. Da Fahrzeuge, die nach 2015 produziert werden, der Euro-Norm 6 entsprechen müssen, würde dies Mehrkosten in Höhe von ca. 30.000 € bedeuten. Aus diesem Grund soll diese Ersatzbeschaffung vorgezogen werden. Inklusiv technischer Beladung (unter anderem Pulverlöscher P250) wird mit Gesamtkosten von 400.000 € – 440.000 € gerechnet.

Aufteilung der Kosten:

Fahrgestell	80.000 €
Aufbau, Funktechnik	240.000 €
Beladung	95.000 €
Pulverlöscher	18.000 €

Die Höhe der Staatlichen Festbetragsförderung beträgt bei diesem Fahrzeug 88.000 €.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 400.000,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden HH 2014/2015 400.000 € bei HSt.: 1300.9350

Vorschlag zum Beschluss:

Der Anschaffung eines neuen LF 20/20 für die Dinkelsbühler Feuerwehr wird zugestimmt; die Verwaltung wird beauftragt, die dafür nötigen Verfahren einzuleiten.

66. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20140129/Ö6
Ja 24 Nein 0 Anwesend 24

Beschluss:

Der Anschaffung eines neuen LF 20 für die Dinkelsbühler Feuerwehr wird zugestimmt; die Verwaltung wird beauftragt, die dafür nötigen Verfahren einzuleiten.

Dinkelsbühl, den 29.01.2014
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 29.01.2014
Vorlagennummer: VI/006/2014

Berichterstatter: Herr Holger Göttler
Betreff: Außenrenovierung Wörnitztor
- Vergabe der 014 Natursteinarbeiten

Sachverhaltsdarstellung:

Für o.a. Maßnahme fand eine beschränkte Ausschreibung statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung ergab sich folgender Preisspiegel:

Fa. Herbst, 91626 Lehengütingen/Schopfloch	89.029,49 €
Rang 2	93.492,04 €
Rang 3	96.393,57 €
Rang 4	105.032,80 €
Rang 5	118.441,93 €

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 220.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja 220.000 € bei HSt.: 1.3607.9400 00
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.: _____
 - Mehreinnahmen bei HSt.: _____
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, der Firma Herbst, Lehengütingen, den Auftrag in Höhe von 89.029,49 € zu erteilen.

66. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20140129/Ö7
Ja 24 Nein 0 Anwesend 24

Beschluss:

Es wird beschlossen, der Firma Herbst, Lehengütingen, den Auftrag in Höhe von 89.029,49 € zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 29.01.2014
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des

Stadtrates

am

29.01.2014

Vorlagennummer:

VI/007/2014

Berichterstatter:

Herr Holger Göttler

Betreff:

Dorferneuerung Sinbronn II

Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
und Vertretung
der Stadt Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Das Amt für ländliche Entwicklung hat in Sinbronn eine Dorferneuerung angeordnet. Es wird in der nächsten Zeit der Vorstand der Teilnehmergeinschaft gebildet. Der Vorstand besteht aus dem beamteten Vorsitzenden, dem Vertreter der Stadt und den gewählten Mitgliedern. Von Seiten der Stadt Dinkelsbühl soll Herr Göttler als Mitglied des Vorstands bestellt werden und Herr Gröner als sein Stellvertreter fungieren.

Vorschlag zum Beschluss:

Als Vertreter der Stadt Dinkelsbühl bei der Dorferneuerung Sinbronn soll Herr Göttler bestellt werden und Herr Gröner als sein Stellvertreter tätig sein.

66. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20140129/Ö8

Ja 24 Nein 0 Anwesend 24

Beschluss:

Als Vertreter der Stadt Dinkelsbühl bei der Dorferneuerung Sinbronn soll Herr Göttler bestellt werden und Herr Gröner als sein Stellvertreter tätig sein.

Dinkelsbühl, den 29.01.2014
Stadtrat

Genehmigung der Niederschrift

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Bettina Schneider
Schriftführerin

Abstandsflächensatzung

Die Stadt Dinkelsbühl erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 665), sowie Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bek. vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) BayRS 2132-1-I, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG v. 11.12.2012 (GVBl. S. 633) folgende

Satzung

§1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Süden des Vorbehaltsgebietes für Windkraftanlagen WK 55 so wie es im Regionalplan Region Westmittelfranken (8) in der 18. Änderung ausgewiesen ist. Der gestrichelte orangefarbene Kreis der beiliegenden Flurkarte zeigt den konkreten Geltungsbereich (Anlage 1). Er umfasst die Grundstücke Flur-Nrn. 205, 204, 203, 201, 184 der **Gemarkung Sinbronn**. Für die betroffenen Grundstücke der Gemeinde Wilburgstetten erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Wilburgstetten eine separate eigene Satzung.

§2 Sachlicher Geltungsbereich

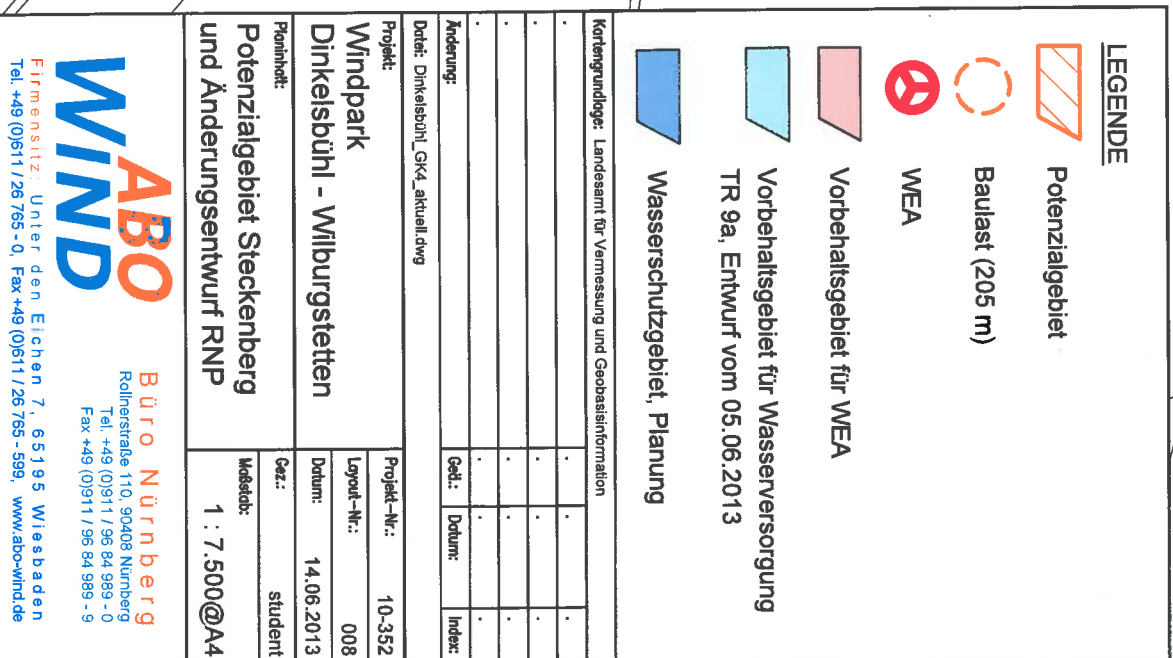
1. Die Tiefe der Abstandsflächen wird in dem räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung auf 0,4 H verkürzt, so wie in Anlage 2 dargestellt.
2. Diese Regelung erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 7 Nr.2 BayBO. Die Stadt kann entsprechend dieser Vorschrift die Abstandsflächen abweichend von Art. 6 Abs. 4, 5 und 6 BayBO auf eine Tiefe von 0,4 H reduzieren.
3. Grundsätzlich bemisst sich die Tiefe der Abstandsflächen bei Windkraftanlagen nach der Gesamthöhe der Anlage (1 H). Nachdem bei Windenergieanlagen aufgrund der Atypik – sie entfalten wegen ihrer Eigenart keine Wirkung wie von Gebäuden – eine Verkürzung auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung

angemessen und praktikabel erscheint, erlässt die Stadt Dinkelsbühl diese Satzung.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dinkelsbühl, den
Stadt Dinkelsbühl



	Ged.	Datum:	Index:
•	•	•	•
•	•	•	•
•	•	•	•
•	•	•	•
Änderung:			

Date: D:\keisbu\l_GK4_aktuell.dwg

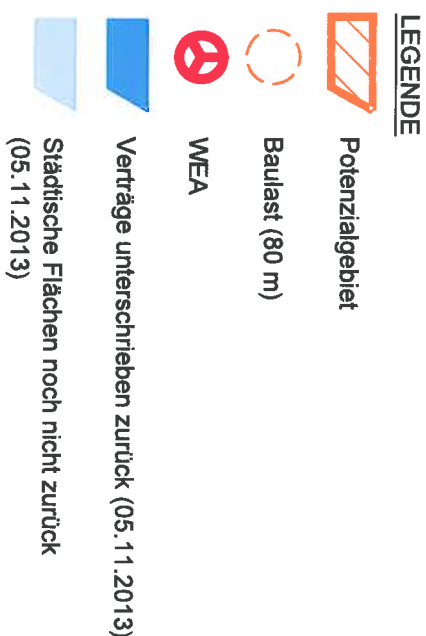
Projekt:	Projekt-Nr.:
	10-352

Windpark Dinkelsbühl - Wilburgstetten	Layout-Nr.: 008
Datum: 14.06.2013	

Prominenz:	Bez.:	student
Potenzialgebiet Steckenberg und Änderungsentwurf RNP	Maßstab:	1 : 7.500@A4

Büro Nürnberg
Rollenstraße 110, 90408 Nürnberg
Tel. +49 (0)911 / 96 84 989 - 0
Fax +49 (0)911 / 96 84 989 - 9

Firmensitz: Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden
Tel. +49 (0)611 / 26 765 - 0, Fax +49 (0)611 / 26 765 - 599, www.abo-wind.de



Kartengrundlage:			
	*	*	*
	*	*	*
	*	*	*
	*	*	*
	*	*	*
Änderung:		Geht:	Datum:
Datei: Dinkelsbühl_aktualiser Stand_Planer.dwg		Index:	
Projekt:		Projekt-Nr.:	352
Dinkelsbühl-Wilburgstetten		Layout-Nr.:	015
Planinhalt:		Datum:	05.11.2013
Vertragsrücklauf		Gez.:	EPS
"Steckenbürg"		Modetab:	
			1 : 5.000@A4

Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs- und Erholungsort Dinkelsbühl für das Jahr 2014

Vom 30. Januar 2014

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) und Art. 228 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340, BayRS 8050-20-1-A), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Ladenschlussverordnung vom 14. September 2011 (GVBl S. 442) erlässt die Stadt Dinkelsbühl folgende Verordnung:

§ 1

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen in Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss im Hauptort von Dinkelsbühl Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse i.S.d. § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, an den folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr feilgehalten werden:

<u>Januar:</u> ---	<u>Februar:</u> ---	<u>März:</u> 09.03.2014	<u>April:</u> 13.04.2014 20.04.2014 21.04.2014 27.04.2014
<u>Mai:</u> 04.05.2014 11.05.2014 18.05.2014 25.05.2014 29.05.2014	<u>Juni:</u> 01.06.2014 08.06.2014 09.06.2014 15.06.2014 19.06.2014 22.06.2014 29.06.2014	<u>Juli:</u> 06.07.2014 13.07.2014 20.07.2014 27.07.2014	<u>August:</u> 03.08.2014 10.08.2014 17.08.2014 24.08.2014 31.08.2014
<u>September:</u> 07.09.2014 14.09.2014 21.09.2014 28.09.2014	<u>Oktober:</u> 03.10.2014 05.10.2014 12.10.2014 19.10.2014 26.10.2014	<u>November:</u> 02.11.2014 09.11.2014	<u>Dezember:</u> 07.12.2014 14.12.2014 21.12.2014

§ 2

Gesamtzahl festgesetzter Sonn- und Feiertage

Die in § 1 dieser Verordnung aufgeführten Sonn- und Feiertage dürfen unter Einbeziehung der Sonn- und Feiertage, die auf Grundlage der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss erlassenen Verordnung zur Öffnung freigegeben sind, die Zahl 40 nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung verringert sich die Zahl der nach dieser Verordnung festgesetzten Sonn- und Feiertagen entsprechend (beginnend mit dem letzten festgesetzten Sonn- oder Feiertag des Jahres).

§ 3

Geltung anderer Rechtsverordnungen

Die durch Rechtsverordnungen nach den §§ 11, 12 und 14 des Gesetzes über den Ladenschluss freigegebenen Verkaufszeiten (Verkauf in ländlichen Gebieten, Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und Verkauf aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) bleiben unberührt.

§ 4

Beschränkung auf bestimmte Verkaufsstellen

An den in § 1 dieser Verordnung bestimmten Sonn- und Feiertagen dürfen gemäß § 3 der Ladenschlussverordnung nur solche Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden offen gehalten werden, in denen die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt (zum Verkauf bereit gehalten) werden. Diese Waren müssen unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes den Charakter der Verkaufsstelle wesentlich mitbestimmen.

§ 5

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des letzten von der Verordnung erfassten Tages.

Dinkelsbühl, 30.01.2014
Stadt Dinkelsbühl

Dr. Hammer
Oberbürgermeister

Hinweise zur Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs- und Erholungsort Dinkelsbühl für das Jahr 2014

- (1) Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonntagen nur während der im § 1 dieser Verordnung festgesetzten Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiteren dreißig Minuten beschäftigt werden (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss).
- (2) Die Verordnung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die weiteren Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandeln in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind für die an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen für die in den geöffneten Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten.
- (3) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen können nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. A i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

- (4) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung können nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. A i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.
- (5) Vorsätzliche Verstöße gegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung werden, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, gemäß § 25 des Gesetzes über den Ladenschluss als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde an der Anschlagstafel der Stadt Dinkelsbühl am 30.01.2014 ortsüblich bekannt gemacht.